Entgeltordnung für Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Detershagen

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBI. S. 568) zuletzt geändert durch Art. 2 Behindertengleichstellungsgesetzes vom 20. November 2001 (GVBI. LSA S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Detershagen auf seiner Sitzung am **8. Januar 2002** folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Detershagen beschlossen.

## § 1 Trauerhallenbenutzung

Entgeltpflichtig ist der Nutzer der Feierhalle.

Das Entgelt für die Benutzung der Trauerhalle beträgt 35,- EUR.

## § 2 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg in Kraft.

Detershagen, 08.01.2002

gez. Kruttke Bürgermeister Bürgermeister Dienstsiegel

gez. Tempelhof 1. stellv.